

Schuldrecht BT

Wörlen / Metzler-Müller / Kokemoor

15. Auflage 2026

ISBN 978-3-8006-7850-1

Vahlen

schnell und portofrei erhältlich bei

beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

aa) Ordentliche Kündigung

Die Möglichkeit zur ordentlichen Kündigung ergibt sich aus § 488 III (nochmals ganz lesen), der eingreift, wenn die Vertragsparteien keinen Rückzahlungstermin vereinbart haben. Wurde dagegen ein bestimmter Zeitpunkt für die Rückzahlung des Darlehens vorgesehen, hat gem. § 489 nur der Darlehensnehmer ein Recht zur ordentlichen Kündigung. Die Zulässigkeit der Kündigung hängt davon ab, ob ein gebundener Sollzinssatz (§ 489 V 2) oder ein veränderlicher Zinssatz vereinbart ist.

Lesen Sie zunächst § 489 I. Falls ein **gebundener Sollzinssatz** (zB 6 % für fünf Jahre) vereinbart ist, kann der Darlehensnehmer nur dann ordentlich kündigen, wenn

- die Zinsbindung vor der für die Rückzahlung bestimmten Zeit abläuft (§ 489 I Nr. 1: Kündigungsfrist ein Monat) oder
- zehn Jahre seit Empfang des Darlehens abgelaufen sind (§ 489 I Nr. 2: Kündigungsfrist sechs Monate).

Lesen Sie nun § 489 II. Einen Darlehensvertrag mit **veränderlichem Zinssatz** (laufende Anpassung an die Marktverhältnisse) kann der Darlehensnehmer jederzeit mit einer Frist von drei Monaten kündigen (§ 489 II). Zahlt der Darlehensnehmer nach einer solchen Kündigung den geschuldeten Betrag nicht innerhalb von zwei Wochen zurück, gilt seine ausgesprochene Kündigung nach § 489 III als nicht erfolgt.

Wenn Sie § 489 ganz gelesen haben, werden Sie nicht nur müde oder Ihnen schwindelig geworden sein, sondern Sie auch gemerkt haben, dass diese Vorschrift dem Darlehensnehmer zugutekommt und dessen Kündigungsrecht nach den Absätzen 1 und 2 gem. § 489 IV 1 zu seinem Nachteil nicht abbedungen werden kann. Es ist also zwingendes, nicht dispositives Recht³⁸⁹ zum **Schutz des Schuldners**, selbst wenn er nicht „Verbraucher“ ist.³⁹⁰ (Die Kündigungsmöglichkeiten des Darlehensnehmers, der Verbraucher ist, finden sich in § 500; mehr dazu unter → Rn. 247).

Auf Einzelheiten zur ordentlichen Kündigung, die in § 489 aufgezählt sind, gehen wir, dem Spezialitätsgrundsatz folgend, nicht näher ein, zumal die Thematik nicht unbedingt klausur- oder prüfungsrelevant ist, sondern verweisen auf die „Literatur zur Vertiefung“ und die dort nicht aufgeführten Kommentare (diese finden Sie allerdings im Literaturverzeichnis).

bb) Außerordentliche Kündigung

Die außerordentliche Kündigung des Darlehensvertrags (auch: „allgemeines Gelddarlehen“) ist für den Darlehensgeber, der in § 490 I (lesen!) geschützt wird, praktisch von Bedeutung, wenn sein **Rückzahlungsanspruch gefährdet** wird. Danach hat der Darlehensgeber ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht, wenn sich die Vermögensverhältnisse des Darlehensnehmers oder die „Werthaltigkeit“ einer für das Darlehen bestellten Sicherheit wesentlich verschlechtern oder sich wesentlich zu verschlechtern drohen. Indizien dafür können etwa verzögerte Rückzahlungen oder Zwangsvollstreckungen gegen den Darlehensnehmer sein.

Gemäß § 490 II (lesen!) kann der Darlehensnehmer einen Darlehensvertrag mit gebundenem Sollzinssatz und grundpfandrechtlicher Sicherung mit einer Kündigungs-

389 Falls wieder vergessen: S. (nochmals) Wörlen/Metzler-Müller/Balleis BGB AT Rn. 321 ff.

390 MüKoBGB/Berger § 489 Rn. 2.

frist von drei Monaten (§ 488 III 2) vorzeitig kündigen, wenn seine **berechtigten Interessen** dies gebieten und seit dem vollständigen Empfang des Darlehens sechs Monate abgelaufen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Darlehensnehmer ein Bedürfnis nach einer anderweitigen Verwertung seiner zur Sicherung des Darlehens beliebigen Sache (im Regelfall eines Grundstücks) hat. Ein außerordentliches Kündigungsrecht besteht daher bei einem Verkauf aus privaten Gründen (zB Ehescheidung, Krankheit, Arbeitslosigkeit, Überschuldung, Umzug) ebenso wie bei der Wahrnehmung einer günstigen Verkaufsmöglichkeit. Im Falle einer solchen Kündigung steht dem Darlehensgeber nach § 490 II 3 ein Anspruch auf Ersatz des Schadens zu, der ihm aus der vorzeitigen Kündigung entsteht (sog. **Vorfälligkeitsentschädigung**).

- 235 Darüber hinaus gelten gem. § 490 III die allgemeinen Vorschriften über die Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313) und die Kündigung von Dauerschuldverhältnissen aus wichtigem Grund (§ 314). Durch diese Verweisung in § 490 III soll verdeutlicht werden, dass das in § 490 I und II normierte außerordentliche Kündigungsrecht keine abschließende Regelung darstellt, sondern sich weitere Vertragsauflösungsmöglichkeiten aus anderen Rechtssätzen ergeben können.³⁹¹


beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

³⁹¹ Vgl. NK-BGB/Krämer § 490 Rn. 15 sowie BT-Drs. 14/6040, 255.

Übersicht 10

Gebrauchsüberlassungsverträge		236
Pachtvertrag (§§ 581–597)		
Vertragstypische Pflichten beim Pachtvertrag: - Gebrauchsüberlassung eines Gegenstands und Gewährung von Fruchtziehung gegen Entgelt = »Pacht« (§ 581 I) - Gemäß § 581 II findet Mietrecht entsprechende Anwendung, soweit nicht Spezialvorschriften (§§ 582–584b) andere Regelungen enthalten Gemeinsamkeit mit Mietvertrag: - Gebrauchsüberlassung gegen Entgelt - Gegenseitiger Vertrag Unterschied zum Mietvertrag: - Überlassung von Gegenständen, dh Sachen (auch Tiere) oder Rechten - Nicht nur Gebrauch (Benutzung), sondern auch Nutzung (Fruchtziehung) Beispiele: - Gaststätte mit Schanklizenz - Unternehmen mit Urheberrechten - Jagdrevier mit Jagdausübungsrecht und Aneignungsrecht - Landwirtschaftliche Fläche mit Fruchtnutzung Sondervorschriften für den Landpachtvertrag: §§ 585–597		
Leihvertrag (§§ 598–606)		237
Vertragstypische Pflichten bei der Leihe: - Unentgeltliche Gebrauchsüberlassung einer Sache (vgl. § 90) - Unvollkommen zweiseitig verpflichtender Vertrag – Rückgabepflicht des Entleihers: § 604 - Haftungsbeschränkung für Verleiher: §§ 599, 600		
Darlehensverträge		238
Sachdarlehensverträge (§§ 607–609)	Allgemeiner (Geld-)Darlehensvertrag (§§ 488–490)	
Vertragstypische Pflichten beim Sachdarlehensvertrag: - Überlassung einer vertretbaren Sache durch Darlehensgeber gegen Zahlung von Darlehensentgelt durch Darlehensnehmer (§ 607 I) Rechtscharakter: Gegenseitiger Vertrag Kündigung: Nach Vereinbarung, sonst jederzeit von beiden Vertragsparteien	Vertragstypische Pflichten beim Darlehensvertrag: »Zurverfügungstellung« von vereinbartem Geldbetrag durch Darlehensgeber gegen Zahlung von Zins durch Darlehensnehmer (§ 488 I) Rechtscharakter: Gegenseitiger Vertrag Kündigung - ordentliche: §§ 488 III, 489 - außerordentliche: - Darlehensgeber: § 490 I - Darlehensnehmer: § 490 II - außerdem: § 490 III → §§ 313, 314	

Literatur zur Vertiefung (→ Rn. 216–238): Alpmann und Schmidt SchuldR BT 2, 1. Teil, 1. Abschn., 3. Teil, 9. Abschn., 5. Teil; Bilen, Grundfälle zum Sparbuch, JuS 2025, 719; Brox/Walker SchuldR BT §§ 14, 16, 17 I–III, V; Coester-Waltjen, Der Darlehensvertrag, JURA 2002, 675; Fikentscher/Heinemann SchuldR §§ 78–81 I, II; Führich WirtschaftsPrivR § 19 II, § 20 I, II; Looschelders SchuldR BT § 19–20, 25–27; Medicus/Lorenz SchuldR BT §§ 32–34; Oetker/Maultzsch VertragSchuldverhältnisse § 3 Rn. 1–46; Radke, Grundlagen des Kreditvertrags- und Kreditsicherungsrechts in der institutionellen Finanzierungspraxis, JA 2024, 766; Schreiber, Leih- und Sachdarlehen, JURA 2014, 1018; Schultheiß, Grundfälle zum Darlehensrecht, JuS 2017, 628; Strobel, Examensklausur: Darlehens-, Kreditsicherungs- und Zivilprozessrecht, JuS 2021, 577.

2. Verbraucherdarlehensvertrag

a) Entstehung des Verbraucherdarlehensrechts

- 239 Das Verbraucherkreditgesetz (VerbrKrG) v. 17.12.1990 trat zum 1.1.1991 an die Stelle des nahezu 100 Jahre alten Abzahlungsgesetzes von 1894, das 1969 und 1974 wesentliche Neuerungen erfahren hatte. Es bildete damals das vorläufige Ende einer Reihe von Gesetzen, die der Verbesserung des Verbraucherschutzes gegenüber den Gefahren dienten, die der moderne Massenkonsum und die wirtschaftliche Macht der Anbieter mit sich bringen.

Durch die fortschreitende Europäisierung des Rechts³⁹² aufgrund von EU/EG-Richtlinien waren zum Verbraucherschutz zahlreiche Sondergesetze entstanden, die vor der Schuldrechtsreform überwiegend außerhalb des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Ausnahme: Pauschal-)Reisevertragsrecht der §§ 651a–y, → Rn. 324 ff.) quasi ein Sonderrecht für Verbraucher geschaffen haben. Dies führte nach Auffassung des Gesetzgebers zu erheblicher Intransparenz, die durch die Integration des AGB-Gesetzes, des HaustürWG und des FernAbsG in das Allgemeine Schuldrecht des BGB sowie des TzWrG und des VerbrKrG in das Besondere Schuldrecht zum 1.1.2002 beseitigt werden sollte. Warum nicht auch das Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG, → Rn. 454 ff.) im Anschluss an das Deliktsrecht (→ Rn. 395 ff.) ins BGB integriert wurde, mag das Geheimnis des Gesetzgebers bleiben, ebenso wie die Antwort auf die Frage, ob das Verbraucherschutzrecht durch die Aufblähung des BGB wirklich transparenter geworden ist.

Sehen wir uns also die BGB-Vorschriften zum Verbraucherdarlehensvertrag und verwandten Verträgen etwas näher an.

- 240 Im Interesse der Übersichtlichkeit hat der Gesetzgeber das Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen sowie bei „verbundenen Geschäften“ bzw. „Verträgen“ (dazu im Folgenden mehr), im „Titel 5, Untertitel 2“ (von Buch 2, versteht sich) in den §§ 355–361 zusammengefasst.

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie, des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdienstrichtlinie sowie zur Neuordnung der Vorschriften über das Widerrufs- und Rückgaberecht v. 29.7.2009³⁹³ – VerbrKrRL-UG – wurden mit Wirkung v. 11.6.2010 unter anderem einige Vorschriften des Verbraucherdarlehensvertrags geändert bzw. neu gefasst. Die §§ 491 ff. wurden durch das Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung

³⁹² Zum seinerzeitigen Stand vgl. Grundmann JuS 2001, 946.

³⁹³ BGBl. 2009 I 2335; Gesetzesmaterialien: BT-Drs. 16/11643 (RE) und BT-Drs. 16/13669 (Beschlussempfehlung und Bericht Rechtsausschuss).

der Wohnungsvermittlung³⁹⁴ mit Wirkung v. 13.6.2014 erneut geändert (= Folgeänderungen wegen Neuregelung des Verbraucherschutzes in den §§ 312 ff.³⁹⁵). Die nachträgliche Einfügung dieser Detailregelungen hat leider nicht zur besseren Lesbarkeit des BGB beigetragen.³⁹⁶

Durch das Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkredit-RL (RL 2014/17/EU) v. 11.3.2016,³⁹⁷ das am 21.3.2016 in Kraft getreten ist, haben sich wiederum erhebliche Änderungen ergeben. Das Finanzaufsichtsrechtsergänzungsgesetz vom 6.6.2017³⁹⁸ brachte unter anderem klarstellende Vorschriften für die Kreditwürdigkeitsprüfung mit sich. Änderungen im Recht der Zahlungsdienste gab es durch das „Gesetz zur Umsetzung der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie“ vom 17.7.2017.³⁹⁹

Verschiedene Änderungen in Bezug auf das Widerrufsrecht auch bei Finanzdienstleistungen sieht das „Gesetz zur Änderung des Verbrauchervertrags- und des Versicherungsvertragsrechts sowie zur Änderung des Behandlungsvertragsrechts“⁴⁰⁰ zum 19.6.2026 vor, u. a. eine elektronische Widerrufsfunktion („**elektronischer Widerrufsbutton**“) bei sämtlichen Fernabsatzverträgen, die über eine Online-Benutzeroberfläche geschlossen werden (§ 356a BGB-E).

Mit einem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2225 über Verbraucherkreditverträge⁴⁰¹ soll den bis zum 20.11.2026 in Kraft zu setzenden Vorgaben der neuen Verbraucherkredit-RL der EU Rechnung getragen werden. Der Anwendungsbereich der besonderen Vorschriften für Verbraucherdarlehensverträge wird auf unentgeltliche Allgemein-Verbraucherdarlehen und unentgeltliche sonstige Finanzierungshilfen ausgeweitet werden. Unter die Regelungen fallen damit künftig auch **Buy-now-pay-later**-Modelle und unentgeltliche Kredite. Für Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge sollen Informationspflichten neu eingeführt werden, wie sie bisher nur für Immobilien-Verbraucherdarlehen galten, und die Vorgaben für die Kreditwürdigkeitsprüfung für Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge verschärft werden.⁴⁰²

Beachte: Für den **Darlehensvertrag** sind die allgemeinen Vorschriften der §§ 488–490 relevant. Beim – in den §§ 491–505e geregelten – **Verbraucherdarlehensvertrag** unterscheidet das Gesetz seit 2016 zwischen den beiden Verbraucherdarlehentypen **Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag** (Definition in § 491 II) und **Immobilien-Verbraucherdarlehensvertrag** (Definition in § 491 III).

b) Anwendbarkeit und die wichtigsten Schutzvorschriften des Verbraucherdarlehensrechts

Um sich materielle Wünsche erfüllen zu können, braucht man Geld. Durch verheißungsvolle Werbesprüche wie „Ciao Ausgabenlimit, Hallo machbar“, „Du kannst alles finanzieren. Leg einfach los!“, „Buy now, pay later“ werden Verbraucherinnen 241

394 V. 20.9.2013, BGBl. 2013 I 3642.

395 S. hierzu Wörl/Metzler-Müller/Balleis SchuldR AT Rn. 65 ff.

396 So auch Brox/Walker SchuldR AT § 19 Rn. 2.

397 BGBl. 2016 I 396.

398 BGBl. 2017 I 1495, in Kraft seit 10.6.2017; Gesetzesmaterialien: BT-Drs. 18/10935, 18/11774.

399 BGBl. 2017 I 2446, in Kraft seit 22.7.2017; Gesetzesmaterialien: BT-Drs. 18/12568, 159 ff.

400 Vom BT am 19. 12.2025 beschlossen, s. BR-Drs. 7/26.

401 S. dazu den RE v. 5.9.2025, BR-Drs. 434/25.

402 Vgl. Begründung des RE v. 5.9.2025, BR-Drs. 434/25, auch zu den Einzelheiten und Beweggründen.

und Verbraucher zum Schuldenmachen animiert, häufig, ohne sich über die Folgen, namentlich die Kosten der Darlehen, im Klaren zu sein.

Die §§ 491–515 enthalten daher besondere Regelungen zum Verbraucherdarlehensvertrag und verwandten Finanzierungsverträgen, die den Schutz der Verbraucher in ihrer Rolle als Darlehensnehmer bezwecken. Dieser Schutz darf **nicht** zum Nachteil des Darlehensnehmers **abbedungen** oder durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden (vgl. § 512).

Den Inhalt der wichtigsten Schutzvorschriften des Verbraucherdarlehensrechts prägen Sie sich am besten ein, indem Sie sie anhand eines praktischen Falls kennenlernen.

242

Übungsfall 9

K hat sich im Möbelgeschäft der V eine neue Einrichtung für seine Privatwohnung für 13.500 EUR gekauft, wovon er 3.500 EUR anzahlt. Um die restlichen 10.000 EUR zu finanzieren, nimmt K auf Vorschlag der V, die in langjähriger Geschäftsverbindung mit der B-Bank steht und passende Antragsformulare der B für ihre Kunden bereithält, bei dieser ein Darlehen auf. Der Restbetrag von 10.000 EUR wird von der B-Bank direkt auf das Konto der V überwiesen.

In dem von K unterschriebenen Darlehensvertrag ist darüber hinaus Folgendes festgelegt:⁴⁰³

Nettokredit	10.000,00 EUR
Zinsen (Sollzinssatz 13 %)	1.980,00 EUR
Gebühren (2 %)	200,00 EUR
Kreditkosten	2.180,00 EUR
Gesamtbetrag	12.180,00 EUR
Monatliche Raten	339,00 EUR
1. Rate am 1.12.2025	315,00 EUR
36. Rate am 1.11.2028	339,00 EUR

Die Raten sind jeweils zum 1. jeden Monats fällig.

Außerdem heißt es: „Kommt der Darlehensnehmer mit der Zahlung von zwei Raten oder mehr in Verzug, so wird innerhalb von zwei Wochen der gesamte Restbetrag fällig“.

Drei Monate nach Lieferung der Möbel durch V stellt K fest, dass an den Polstermöbeln infolge mangelhafter Verarbeitung Nähte reißen und sich aufgrund schlechter Verleimung an mehreren Regalen Furniere lösen. Da V auf entsprechende Rügen des K nicht reagiert, stellt K die Darlehensrückzahlung ein. Nachdem K mit zwei Teilzahlungsraten in Verzug geraten ist, setzt ihm die Bank zwei Wochen Frist zur Zahlung des rückständigen Betrags und droht an, bei Nichtzahlung die gesamte Restschuld einzuklagen.

Würde eine Klage der B-Bank gegen K Erfolg haben?

Die Klage der B-Bank kann nur Erfolg haben, wenn die B-Bank gegen K einen Anspruch auf Zahlung der Restschuld hat. Als Anspruchsgrundlage für das Rückzahlungsverlangen der B-Bank kommt daher § 488 I 2 in Betracht. Ob dieser Anspruch begründet ist, hängt davon ab, ob die Rückzahlung des Darlehens nach dem Inhalt des Vertrags bereits fällig ist, oder ob der Rückforderung des Gesamtbetrages Schutzvorschriften der §§ 491 ff. entgegenstehen. Dann müssten diese Vorschriften auf den vorliegenden Fall anwendbar sein.

403 Beispiel in Anlehnung an Rüßmann Verbraucherkredit (§§ 491–512 BGB), <http://ruessmann.jura.uni-saarland.de/Verbraucherkredite.pdf> (zuletzt aufgerufen am 12.12.2025).

aa) Anwendungsbereich der §§ 491 ff.

Der Anwendungsbereich dieser Vorschriften ergibt sich aus § 491 I (lesen = wie immer!). Im vorliegenden Fall könnte es sich um einen **Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag** iSd § 491 II handeln. 243

(1) Persönlicher Anwendungsbereich

Voraussetzung für die Anwendbarkeit der §§ 491 ff. ist nach § 491 II, dass der **Darlehensgeber als „Unternehmer“** (§ 14) ein Darlehen in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit gewährt und der **Darlehensnehmer „Verbraucher“**, dh eine natürliche Person iSv § 13 ist, die das Darlehen nicht für eine gewerbliche oder selbstständige berufliche Tätigkeit, sondern überwiegend für private Zwecke verwendet. 244

- Überlegen Sie, ob diese Voraussetzungen in unserem Fall auf die B-Bank und K zutreffen, bevor Sie weiterlesen! Wenn Sie diesem Rat gefolgt sind, sind Sie sicherlich zu dem folgenden Ergebnis gekommen:
- Die B-Bank ist im Fallbeispiel Darlehensgeber iSv § 491 II 1 und Unternehmer iSv § 14 I, da sie das Darlehen in Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit gewährt hat, und K ist Verbraucher iSv § 13, da er als natürliche Person das Darlehen für private Zwecke aufgenommen hat.

Wenn § 13 ein Rechtsgeschäft, das überwiegend einer gewerblichen oder einer selbstständigen beruflichen Tätigkeit des Verbrauchers zugerechnet werden kann, vom Verbraucherschutz ausschließt, bedeutet dies, dass ein Darlehensvertrag, den der Darlehensnehmer in Ausübung einer solchen Tätigkeit schließt, nicht unter den Anwendungsbereich der §§ 491–505e fällt. Wird dagegen ein Darlehen zur Aufnahme oder Begründung einer gewerblichen oder beruflichen Existenz (sog. Existenzgründungsdarlehen) aufgenommen, so ist gem. § 513 das Verbraucherdarlehensrecht grundsätzlich anwendbar.

(2) Sachlicher Anwendungsbereich

Der sachliche Anwendungsbereich des Allgemein-Verbraucherdarlehensrechts ergibt sich aus § 491 II 1. Darin wird der Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag legal definiert als [entgeltlicher]⁴⁰⁴ Darlehensvertrag zwischen einem Unternehmer als Darlehensgeber und einem Verbraucher als Darlehensnehmer. Da Gelddarlehen in der Regel durch eine Bank, Sparkasse oder ein sonstiges Kreditinstitut iSv § 1 KWG gewährt werden, handelt es sich bei diesen immer um Unternehmer iSd § 14. Die §§ 491 ff. betreffen nur den **Gelddarlehensvertrag** (§ 488 I). Dies folgt bereits aus der systematischen Stellung der Vorschriften hinter den §§ 488 ff. Diese verbraucher-schützenden Vorschriften sind folglich nicht auf den in den §§ 607 ff. geregelten Sachdarlehensvertrag anwendbar.⁴⁰⁵ Der Anwendungsbereich der §§ 491 ff. erstreckt sich – wie bereits erwähnt – grundsätzlich auch auf Existenzgründungskredite bis 75.000 EUR (vgl. § 513). 245

⁴⁰⁴ Dieses Merkmal soll zum 20.11.2026 **wegfallen**, s. RE v. 5.9.2025, BR-Drs. 434/25.

⁴⁰⁵ Hierzu MüKoBGB/Weber § 491 Rn. 47 mwN, dort auch zu einer analogen Anwendung insbes. auf Verbraucher-Wertpapierdarlehensverträge.

- Überlegen Sie, ob die §§ 491 ff. danach auch sachlich auf unseren Fall anwendbar sind!
- Da die B-Bank dem K einen Geldbetrag zur Verfügung gestellt hat, den dieser zurückzahlen hat, handelt es sich um ein Darlehen (§ 488 I). Die §§ 491 ff. sind also auf unseren Fall sachlich anwendbar, sofern keine Ausnahmetatbestände eingreifen.

(3) Ausnahmen

- 246 Der Anwendung des Verbraucherdarlehensrechts steht in unserem Fallbeispiel auch keiner der Ausnahmetatbestände entgegen, die in § 491 II 2 Nr. 1–5 aufgezählt sind.

Danach gilt das Verbraucherdarlehensrecht insbesondere nicht für

- [sog. „Bagatellkredite“ unter 200 EUR Nettodarlehensbetrag (Nr. 1)],⁴⁰⁶
- Darlehen mit Pfandsicherung, dh wenn sich die Haftung des Darlehensnehmers auf eine dem Darlehensgeber zum Pfand übergebene Sache beschränkt (also Tätigkeit von Pfand- und Leihhäusern, Nr. 2 [Nr. 1 BGB-E]),
- [kurzzeitige Darlehen mit geringen Kosten und einer Laufzeit von bis zu drei Monaten (Nr. 3)],⁴⁰⁷
- für **Arbeitgeberdarlehen**, deren Zinsen unter den marktüblichen Sätzen liegen (Nr. 4) [Nr. 2 BGB-E],
- für **Förderkredite** im öffentlichen Interesse zu günstigeren als den marktüblichen Bedingungen (Nr. 5) [Nr. 3 BGB-E].

Da die §§ 491 ff. auf unseren Fall anwendbar sind, sind der Darlehensvertrag und das Rückzahlungsbegehren der B-Bank nunmehr anhand dieser Vorschriften zu überprüfen!

bb) Vorvertragliche Informationspflichten

- 247 Der Darlehensgeber hat seit 2010 erhöhte vorvertragliche Informationspflichten. So muss er gem. § 491a I iVm Art. 247 § 2 EGBGB (dtv-BGB Nr. 2) den Darlehensnehmer rechtzeitig vor Abschluss eines Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrages über zahlreiche Einzelheiten in Textform unterrichten – unter anderem zu den Hauptbedingungen des Vertrages und über den Verzugszinssatz (vgl. insbesondere Art. 247 § 3 EGBGB).

Gemäß Art. 247 § 2 II EGBGB ist für diese Unterrichtung das Muster „Europäische Standardinformation für Verbraucherkredite“ (Anl. 4 zu Art. 247 § 2 EGBGB) zu verwenden. Darüber hinaus muss der Darlehensgeber gem. § 491a III dem Darlehensnehmer vor Vertragsschluss die einzelnen Vertragsbestimmungen angemessen erläutern, wozu auch der Hinweis auf die finanziellen Belastungen gehört, die aufgrund des Vertrages auf den Darlehensnehmer zukommen sowie die Folgen bei Zahlungsverzug [oder Zahlungsausfall]⁴⁰⁸.

cc) Pflicht zur Kreditwürdigkeitsprüfung

- 247a Vor Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags muss der Darlehensgeber die Kreditwürdigkeit des Darlehensnehmers prüfen und darf den Vertrag nur abschließen,

406 Diese Ausnahme soll zum 20.11.2026 **wegfallen**, s. RE v. 5.9.2025, BR-Drs. 434/25.

407 Diese Ausnahme soll zum 20.11.2026 **wegfallen**, s. RE v. 5.9.2025, BR-Drs. 434/25.

408 Ausdrückliche Ergänzung zum 20.11.2026 beabsichtigt, s. RE v. 5.9.2025, BR-Drs. 434/25.